

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Juni 2015

GZ. BMF-310205/0087-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4691/J vom 23. April 2015 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehebre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass für den Zeitraum 2010 keine valide Datenauswertung der Entsendemeldungen vorliegt, da die elektronische Web-Anwendung zur Erfassung der angefragten Daten erst ab Mitte 2011 erfolgte.

Zu 1.:

Zeitraum	Anzahl der Meldungen
2010	14.257
2011	17.188
2012	22.736
2013	26.886
2014	34.336
I. Quartal 2015	7.986

In der Auflistung nicht enthalten sind die Anzahl der Arbeitskräfteüberlassungen, die 2014 6.910 Meldungen und 15.630 Beschäftigte umfasst haben.

Zu 2.:

Da § 7b Abs 3 AVRAG die ZKO verpflichtet, jene Meldungen, bei denen es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln, ist eine Auswertung der Branche „Bau“ möglich. Andere Branchen werden nicht erfasst und sind daher auch nicht auswertbar.

Die Anzahl der Meldungen aufgegliedert nach dem Land des Betriebssitzes und nach Bundesländern sowie die Anzahl der Meldungen im Baubereich sind der Beilage zu entnehmen.

Zu 3.:

Zeitraum	Anzahl der Arbeitnehmer	Anzahl der Arbeitnehmer Bau
2011	26.137	12.570
2012	85.625	41.356
2013	90.406	43.079
2014	113.762	53.142
I. Quartal 2015	25.899	12.800

Betreffend Zuordnung der Anzahl der Arbeitnehmer nach Land des Betriebssitzes sowie nach Bundesländern wird auf die Beantwortung zu Frage 2. (Beilage) verwiesen. Eine Auswertung nach Nationalität (Herkunftsland) der entsandten Arbeitnehmer ist nicht möglich.

Zu 4. und 5.:

Eine Auswertung nach Unternehmen ist technisch nicht durchführbar.

Zu 6.:

Die Finanzpolizei kontrolliert standardmäßig bei allen Beschäftigungskontrollen auch die Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen gemäß § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Z 1 (bis 2014: Abs. 9 Z 1) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), das heißt die nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgte Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO), sowie die Verpflichtung zum Bereithalten dieser Meldung am Arbeitsort gemäß § 7b Abs. 5 iVm 7b Abs. 8 Z 3 (bis 2014: Abs. 9 Z 2) AVRAG. Ebenfalls kontrolliert wird das Beschäftigen von Drittland-Staatsbürgern im Wege der Überlassung aus einem anderen EU-Staat nach Österreich (§ 18 Abs. 12 iVm § 28 Abs. 1 Z 4 lit b Ausländerbeschäftigungsgesetz/AusIBG).

In den angefragten Jahren erfolgten folgende Aufgriffe:

Strafanträge nach	2010	2011	2012	2013	2014	2015 1. Q.
§ 7b Abs. 3 iVm 7b Abs. 9 Z 1 (ab 2015: Abs. 8 Z 1) AVRAG	468	442	421	573	710	125
§ 7b Abs. 5 iVm 7b Abs. 9 Z 2 (ab 2015: Abs. 8 Z 3) AVRAG	465	408	419	486	608	97
Personen § 7b Abs. 3	993	1096	1263	1314	1587	172
Personen § 7b Abs. 5	1020	1212	1372	1705	2099	204
§ 18 Abs. 12 iVm § 28 Abs. 1 Z 4 lit b AusIBG	242	138	54	62	68	13

Zu 7.:

Betreffend die Anzahl der Übertretungen sowie die Anzahl der betroffenen Dienstnehmer siehe die Beantwortung zu Frage 6. Eine Auswertung nach Branchen ist nicht durchführbar.

Zu 8.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind die Gründe, weshalb keine Entsendemeldungen abgegeben werden, nicht bekannt.

Zu 9. und 10.:

Bei einer Entsendung aus dem EU/EWR-Wirtschaftsraum bleibt der entsandte Arbeitnehmer beim ausländischen Arbeitgeber beschäftigt und beim ausländischen Krankenversicherungsträger sozialversichert. Wenn die Entsendemeldung unterbleibt, wird der betroffene Arbeitnehmer nicht zu einem österreichischen Arbeitnehmer. Die Finanzpolizei überprüft standardmäßig auch den Nachweis des Vorhandenseins einer Sozialversicherung im Entsendestaat durch die entsprechenden Dokumente (A1 oder E101-Formular).

Auf Grund der Meldung bzw. Nichtmeldung an die ZKO ergibt sich weder eine legale oder illegale Beschäftigung in Österreich. Zu beachten ist jedoch, dass bei Entsendung von Ausländern (Drittstaatsangehörige und Kroaten) von einem Unternehmen mit Sitz in der EU/im EWR die Entsendemeldung gemäß § 18 Abs. 12 AusIBG durch die ZKO an das Arbeitsmarktservice (AMS) zur Bearbeitung der Entsendebestätigung zu übermitteln ist.

Zu den Feststellungen der Finanzpolizei hinsichtlich nicht ordnungsgemäß beschäftigter Drittstaatsangehöriger bei den Entsendefirmen (nicht ordnungsgemäß übermittelte

Entsendemeldungen gemäß § 18 Abs. 12 AusIBG oder der vom AMS ausgestellten abweisenden EU-Entsendebestätigungen) siehe auch die Tabelle zu Frage 6.

Zu 11. und 12.:

Je nach unterlassener Meldeverpflichtung erfolgt ein Strafantrag an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Nichterstattung bzw. nicht rechtzeitige Erstattung der ZKO-Meldung ist gemäß § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG für jeden Dienstnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro sanktioniert. Auch die Meldungserstattung mit falschen Daten (Z 2) oder das Nichtbereithalten der Meldung am Arbeitsort (Z 3) stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit den genannten Strafen bedroht.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-06-23T09:09:37+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert		N1Gv0hNiHu/OGXc9FqrDtLk1keHQB5xZL2p255R03lqJ35q3FFHOCM3YPNPRFre0Fm+2j4Bby94AN4MEaXeTB+2fjkLxaJALxEmYHX6PsnbIcsvUOroZGaaUFpLHKje8YXtWVqyxdussUtX1S5HEjEWJCjk+6pkp1K2z4pVGAhKxuzHly+CnUzknuvTUUmHi/fI6eSNr+9u6foNDjuoPPbEG1gzoHkXtHzI96oyFfyPLL2BTeAxSyXzj52xXCmCAbVsB1SDGzmHq+M9nYNj8huPgoHp7InvPGiR1I25SIYbvuHiw/fMQp/Z+sXAFTMgsLafDTji1LxoB9m5Yd2RGjkMA==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	